

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2023)



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

24105 Kiel, 15.09.2023

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner:
Herr Daniel Kiewitz

Telefon:
0431 570050-50

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

E-Mail:
arge@shgt.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2069

Unser Zeichen: Nr. 177 /
Az: 66.00.02, 37.10.00 Ki/Pek
(bei Antwort bitte angeben)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und SSW – [Drucksache 20/1168](#)

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände bedankt sich für die Gelegenheit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 – Änderung der Landesbauordnung

Zu § 2 Abs. 3 Satz 2

Mit Blick auf die Entscheidung des OVG Schleswig vom 22.03.2023 – 1 MB 4/23 – sind die Kriterien zu möglichen Aufenthaltsräumen im Gesetz anzuheben. Die obergerichtliche Rechtsprechung hat die Kriterien in der Vollzugsbekanntmachung mangels Gesetzesrang – wie erwartet – als irrelevant angesehen.

Zu § 4

Für die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen erhalten die unteren Bauaufsichtsbehörden regelmäßig Anfragen/Anträge, bei denen durch die geplante Anlage Grundstücksgrenzen überbaut werden. Das bedeutet, dass die Abstandsflächen nicht eingehalten werden/werden können. Bei einer Überbauung von Grundstücksgrenzen durch Gebäude kann mit Bezug auf § 4 eine

Vereinigungsbaulast eingetragen werden. Somit besteht bei der Errichtung von Gebäuden das Problem der Überschneidung von Abstandsflächen nicht. Um nun die Problematik in der praktischen Anwendung zu erleichtern, möchten wir vorschlagen, den § 4 um bauliche Anlagen (Freiflächen-PV-Anlagen) zu erweitern, um auch bei diesen Anlagen eine Vereinigungsbaulast eintragen zu können. Aktuell kann die Problematik nur über eine Abweichung von § 6 inkl. Nachbarzustimmung gelöst werden.

Zu § 6

Grundsätzlich lösen nach aktueller Landesbauordnung Terrassenüberdachung Abstandsflächen aus. Wir würden in der Hinsicht eine zumindest zum Teil mögliche Privilegierung vorschlagen, um in der Praxis die Errichtung von Terrassenüberdachungen z.B. bei Reihenhäusern zu erleichtern. Nach jetziger Gesetzeslage wäre immer eine Abweichung von § 6 mit Nachbarzustimmung und mit Berücksichtigung von § 30 erforderlich. Dies ist praktisch schwer handhabbar.

Nach alter LBO von 2016/2019 konnte in einigen Fällen die Privilegierung eines überdachten Freisitzes analog angewendet werden. In diesem Zusammenhang war zu klären, wann es ein überdachter Freisitz ist und wann eine Terrassenüberdachung. Es ist schwierig, wenn in einem Gesetz unterschiedliche Bezeichnungen genutzt werden und es an Erläuterungen fehlt.

Zu § 6 Abs. 5 Satz 2

„In Gewerbe- und Industriegebieten, ausgenommen an den Grenzen zu Gebieten anderer Nutzung, sowie für Windkraftanlagen und Antennenanlagen im Außenbereich, ausgenommen an den Grenzen zum Innenbereich, genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m.“

Die Formulierung ist bereits für Mitarbeitende der unteren Bauaufsichtsbehörde kaum verständlich. Was genau soll damit gemeint sein? Wir empfehlen eine deutlichere Ausdrucksweise (z.B. 2 Sätze oder eine Aufzählung).

Zu § 32 Abs. 5 Satz 2 b)

Es ist nicht eindeutig, wie dies in der Bauausführung vorgesehen sein soll. Es sollte mindestens in der Vollzugsbekanntmachung zur Landesbauordnung weiter ausgeführt werden. Werden Dachaufbauten ohne Abstand an eine Brandwand errichtet, so ist davon auszugehen, dass die Brandwand (in urbanen Bereichen) zu dem nachbarlichen Gebäude und zumeist auch zum nachbarlichen Grundstück gehört. Es kann in diesem Fall regelhaft kein Anspruch eines Bauherrn geltend gemacht werden, dass auf die Brandwand des Nachbargebäudes (Nachbargrundstück) zurückgegriffen werden kann.

Zu § 32 Abs. 5 Satz 2

Gemäß der Ziffer 1 b) sind Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen ohne Abstand zur Brandwand zulässig, wenn sie durch die Wände nach Halbsatz 1 (Brandwände / Wände anstelle von Brandwänden) gegen Brandübertragung geschützt sind. Hierbei sollte ergänzt werden, dass diese Wände nach Halbsatz 1 stets mindestens in derselben Höhe ausgeführt werden müssen wie die entsprechende Solaranlage, Dachgaube oder der Dachaufbau, um eine Brandübertragung ausreichend zu behindern.

Die neu gewählte Formulierung ist insgesamt unklar für die Bauherrenschaft und die Entwurfsverfasser und sollte klarer formuliert werden.

Zu § 48 Abs. 5

Durch den hinzugefügten Passus wird der Bestandsschutz für zulässigerweise errichtete Gebäude erweitert, um die Umnutzung in Wohnraum zu erleichtern. Die gewählte Formulierung ist allerdings zu allgemein gehalten, da hiernach z.B. auch ehemalige Industriegebäude in F 0 Bauweise mit 1.800 m² Brandabschnittsfläche (mit im Bestand enthaltenen Büroräumen als Aufenthaltsräume)

zu Wohnraum umgenutzt werden dürften, ohne dass ein Anpassungsverlangen geltend gemacht werden könnte. Die bauordnungsrechtlichen Schutzziele können bei solch einem Gebäude aber nicht mehr als gesichert angesehen werden. Empfohlen wird daher eine ergänzende Formulierung:

„(5) Sollen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in bestehenden Gebäuden, *die den Mindestanforderungen der zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Landesbauordnung entsprechen*, in Wohnraum umgewandelt werden, sind auf bestehende Bauteile die §§ 27, 28, 30, 31 und 32 nicht anzuwenden. *Sind im Bestand abweichende Ausführungen zu den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Vorgaben der LBO genehmigt worden, ist ein Anpassungsverlangen an die aktuellen Vorgaben der LBO im Einzelfall zu prüfen.*“

Zu § 49

Die Gemeinde kann ganz oder teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung verzichten. Es ist darauf hinzuweisen, dass die ausreichende Anzahl an Stellplätzen auch eine Fallgruppe des Gebots der Rücksichtnahme ist. Die Entscheidung „der Gemeinde“ kann daher zu Konflikten bei der bauplanungsrechtlichen Prüfung des Bauvorhabens durch die uBAB führen. Die Regelung lässt viele Fragen offen und kann zu erheblichen Umsetzungsproblemen führen. Ist die Entscheidung der Gemeinde auch bauplanungsrechtlich verbindlich? Wer haftet im Falle einer erfolgreichen Nachbarklage wegen Rücksichtslosigkeit vor dem Hintergrund mangelnder Stellplätze?

Es ist zu klären, ob die Neuregelung des § 49 I Satz 4 LBO gegenüber einer bestehenden Stellplatzsatzung „durchschlägt“.

Zu § 61 Abs. 1

Die Vergrößerung der verfahrensfrei möglichen Garagen von 30 auf 50 m³ ist zu begrüßen, allerdings ist dieses Hin und Her bitter für alle, denen in den letzten Monaten mitgeteilt werden musste, dass gerade ihr Vorhaben im Moment nicht (mehr) verfahrensfrei möglich ist.

Zu § 61 Abs. 1 Nr. 3

Mit Blick auf das staatliche Ziel, den Ausbau Erneuerbarer Energien zu beschleunigen, sollte überlegt werden, ob die Beschränkung der Verfahrensfreiheit an Kulturdenkmälern und im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern wegfällt. Die denkmalschutzrechtlichen Belange können über die ohnehin erforderliche denkmalrechtliche Entscheidung gewahrt werden. Das baurechtliche Genehmigungserfordernis bei GK 1 bis 3 ist bei Gebäuden im Umgebungsbereich von Kulturdenkmälern und an Kulturdenkmälern daher verzichtbar.

Zu § 62 - Genehmigungsfreistellung

Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben seit Einführung des Genehmigungsfreistellungsverfahrens immer wieder auf die Probleme (unvollständige Bauvorlagen, Nichteinhaltung der materiellen und formellen Voraussetzungen) hingewiesen, die dieses Anzeigeverfahren für die Bauaufsichtsbehörden mit sich bringen.

Mit der Einführung der LBO 2022 wurde die Handlungsfreiheit der Bauaufsicht in diesem Verfahren noch weiter eingeschränkt. Eine Umstellung dieses Verfahrens ist nur noch durch die zuständige Gemeinde möglich. Vielmehr kann auch die Gemeinde einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen. In dem hier nun vorliegenden Gesetzentwurf wird die Einschränkung der Handlungsfreiheit auf den Anwendungsbereich des § 34 BauGB weiter ausgeweitet. Vorhaben, die die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben bei Gebäuden, die keine Sonderbauten sind, beinhalten, können nun im Genehmigungsfreistellungsverfahren angezeigt werden. Auch hier kann eine Umstellung in das vereinfachte Genehmigungsverfahren nur durch die Gemeinde erfolgen. Nach dieser Regelung liegt zunächst die Verantwortung über die Prüfung auf Inhalt und Vollständigkeit der Bauvorlagen sowie über einen

frühzeitigen Baubeginn allein bei der Gemeinde, ohne dass die Bauaufsichtsbehörde vorher eingreifen kann. Die Gemeinde muss prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren überhaupt vorliegen und ob die Bauvorlagen vollständig und auskömmlich sind.

Aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit mit Gemeinden und Amtsverwaltungen erscheinen diese Aufgaben aufgrund des fehlenden Personals sowie fehlender Infrastruktur nicht leistbar. Die durch bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser vorgelegten Bauvorlagen sind leider in der Mehrzahl mangelhaft. Nachforderungen wegen Unvollständigkeit in Bezug auf Umfang und Inhalt der Bauvorlagen sind leider die Regel. Folglich müsste die Bauaufsicht gegenüber dem Bauherrn bauaufsichtlich einschreiten (Baueinstellung). Hierzu hat die Bauaufsichtsbehörde durch die neue Regelung weniger Zeit, da die Frist zum Baubeginn mit Eingang der Unterlagen bei der Gemeinde zu laufen beginnt bzw. durch Erklärung der Gemeinde vorzeitig erfolgen darf. Für klärende Abstimmungsgespräche zwischen Bauaufsicht und Bauherr/Entwurfsverfasser bleibt keine Zeit. Eine Untersagung des Baubeginns führt bei Bauherrn, Investoren und Baufirmen zu Verdruss und vermutlich zu einem Anstieg der Widersprüche gegen die eingeleiteten Anordnungen. Es sollte hier eine Regelung eingeführt werden, bei der sowohl die Bauherren als auch die Entwurfsverfasser eine verlässliche Mitteilung zur Bauausführung erhalten (denn gem. Abs. 3 ist dies vermutlich nicht gegeben) und die der Bauaufsicht ein Einschreiten gegen mangelbehaftete Genehmigungsverfahren erleichtert. Insbesondere sollte hier der Bauaufsicht die Möglichkeit eingeräumt werden, selbst eine Umstellung des Verfahrens vornehmen zu können. Dies könnte, anders als bei der Gemeinde, an eine Begründung gekoppelt sein.

Viele Antragstellende und auch Entwurfsverfasser sind sich ihrer Verantwortung in diesem Verfahren selten bewusst. Dies sorgt dafür, dass immer regelmäßiger ein Einschreiten der unteren Bauaufsichtsbehörden z.B. in Form einer Baubeginnuntersagung erforderlich wird oder aber die Gemeinden vermehrt Anträge umstellen lassen wollen. Die Bearbeitung dieser Fälle sorgt für einen deutlichen höheren Zeitaufwand in der Sachbearbeitung.

Im Gesetz steht unter Absatz 1, dass dieses Verfahren nicht für Sonderbauten gilt. In der Begründung zu § 62 (1) Satz 1 Nr. 3 steht aber, dass die Genehmigungsverfahren auch für Repowering von Anlagen, die Sonderbauten sind, gelten soll. Dies widerspricht sich augenscheinlich. Eine Klarstellung ist erforderlich.

Die uBAB haben seit Einführung dieses Instruments auf die Risiken hingewiesen. Diese Risiken haben nach der Entscheidung des BVerwG zu § 13b BauGB zu erheblicher Verunsicherung geführt. Dieses Instrument nun auszuweiten, halten wir für nicht vertretbar.

Es ist klarzustellen, dass eine Prüfung, ob der Bebauungsplan i. S. d. § 62 II Nr. 2 LBO wirksam ist, nicht Zulassungsvoraussetzung ist. Alternativ ist klarzustellen, dass diese Prüfpflicht dem Entwurfsverfasser und nicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde obliegt.

Die Ausweitung des Genehmigungsverfahrens umfasst die Nutzungsänderung und die bauliche Änderung. Die Gesetzesbegründung, dass in diesen Fällen das Maß der baulichen Nutzung als Einfügekriterium nicht betroffen sei, ist unzutreffend. Die bauliche Erweiterung durch Dachaufbauten („unechte Gauben“) kann schnell die optische Geschossigkeit und damit das faktische Maß der baulichen Nutzung als Einfügekriterium i. S. d. § 34 BauGB betreffen. Der Gesetzeswortlaut beschränkt den Umfang der möglichen baulichen Änderungen nicht.

Wir sprechen uns daher deutlich gegen eine Erweiterung der genehmigungsfreigestellten Vorhaben aus und plädieren eher für eine Reduzierung

Zu § 62 Abs. 1 Satz 1, 2.)

Aufgrund der Änderung, dass Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken keiner Genehmigung mehr bedürfen, kann es regelhaft dazu führen, dass Gebäude vorher der GK 1-3 angehörten und danach in die Einstufung der GK 4 fallen. Dies hat dann zur Folge, dass bautechnischen Nachweisen besondere Bedeutung zukommt. Brandschutznachweise müssen in diesem Zuge von Prüfingenieuren aufgestellt sein, damit diese nicht geprüft werden müssen. Anderenfalls sind diese zu prüfen. Es wird somit dem Bauherren zwar die Möglichkeit eröffnet, kein längerfristiges Genehmigungsverfahren durchlaufen zu müssen, eine Möglichkeit die bauaufsichtlichen Verfahren zu verkürzen, ist damit jedoch nicht regelhaft gegeben.

Zu § 63 (3-neu)

Auch hier soll es lt. Begründung möglich sein, das vereinfachte Verfahren für Sonderbauten bei Repowering von Anlagen zu nutzen. Eine Klarstellung ist erforderlich.

An dieser Stelle wird die Systematik der Vorschriften durchbrochen. In § 63 wird das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren geregelt. Die Vorschrift bezieht sich aber auf Sonderbauten. Der im Entwurf vorgesehene § 63 Absatz 3 sollte bei § 64 Baugenehmigungsverfahren angefügt werden.

Zu § 65 Abs. 5

Die Änderung der Aussage zur Anwendung der Verfahren nach § 62 und 63 ist grundsätzlich hilfreich. Trotzdem möchten wir deutlich darauf hinweisen, dass direkt aus dem Gesetz nicht mehr hervorgeht, welche Bauvorlageberechtigung für welches Genehmigungsverfahren erforderlich ist. Wir würden dringend empfehlen, die erforderliche Bauvorlageberechtigung im Gesetz an die Verfahren zu koppeln und dies nicht nur in der Vollzugsbekanntmachung anzugeben.

Zu § 66

Im Rahmen der durchgeführten Videokonferenz am 03.08.2023 zur LBO-Anpassung wurde seitens der obersten Bauaufsicht noch einmal bestätigt, dass der erforderliche Brandschutznachweis als Bautechnischer Nachweis bei den Gebäudeklassen 1-3 lediglich als statisch-konstruktiver Brandschutznachweis vorzulegen ist und der konzeptionelle Brandschutznachweis als Bautechnischer Nachweis lediglich bei GK 4-5 und Sonderbauten (vgl. Schreiben Az. IV 653-515.31 vom 19.03.2010) erforderlich wird. Der vergangene Austausch mit Planern, Bauaufsichtsbehörden und auch mit der obersten Bauaufsicht hat gezeigt, dass es regelmäßig auf allen Seiten zu Verwirrungen kommt, welche Art des Brandschutznachweises (statisch-konstruktiv oder konzeptionell) für die jeweilige Gebäudeart erforderlich ist und wie dieser abhängig vom Genehmigungsverfahren geprüft werden muss oder nicht. Weder in der LBO noch in der VollzBekLBO ist bisher eine Definition der unterschiedlichen Art der Brandschutznachweise und der Umgang mit diesen aufgenommen worden. Daher sollte hier eine Ergänzung erfolgen, aus der hervorgeht, bei welcher Gebäudeart welcher Brandschutznachweis als Bautechnischer Nachweis erforderlich ist und wie die unterschiedlichen Brandschutznachweise in Abhängigkeit von dem Genehmigungsverfahren zu prüfen sind oder im Verantwortungsbereich des Entwurfsverfassers liegen.

Zu § 67

Die Änderung des § 67 I Satz 1 LBO von einer „Kann-Vorschrift“ zu einer „Soll-Vorschrift“ wird abgelehnt. Die Gesetzesbegründung verkennt die Tragweite dieser Neuregelung. In der Praxis ist mit einer erheblichen Verunsicherung zu rechnen. Diese Regelung wird in der Praxis zu vielen Fragen zur erforderlichen „Atypik“ („Soll heißt muss, wenn man kann“) und damit zu mehr ablehnenden Entscheidungen führen. Eine „Entschleunigung“ der bauaufsichtlichen Verfahren ist deutlich absehbar. Die Neufassung wird das Gegenteil ihrer Zielsetzung erreichen.

Aus der Begründung geht nicht deutlich hervor, ob sich dieses „Soll“ von Abweichungen auf alle Vorhaben, egal ob Bestand oder Neubau, bezieht. Wenn dies auch beim Neubau zulässig ist, wird es in der Praxis schwer vermittelbar sein, was möglich ist und was nicht, da es dann keine Grenzen

mehr gibt. Wie niedrig darf dann z.B. eine lichte Raumhöhe sein? 2,0m oder noch weniger? Wir bitten um Klarstellung.

Zu § 69 Abs. 2a

Die Ansiedlung der „einheitlichen Stelle“ beim ITV.SH mag aus der historischen Logik des Einheitlichen Ansprechpartners nachvollziehbar sein. Auch wenn in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, dass der ITV.SH keine materiellen Befugnisse, sondern allein verfahrensbezogene Aufgaben hat, muss angenommen werden, dass diese Aufgaben in ihrer Komplexität über die bisher beim ITV.SH wahrgenommenen Aufgaben hinausgehen werden. Dies gilt insbesondere angesichts des mitunter komplizierten baurechtlichen Verfahrensrechts und der teilweise engen Fristsetzungen und damit einhergehenden Rechtsfolgen. Um dies überblicken zu können, sind vertiefte Rechtskenntnisse notwendig. Wenn das Land diese Aufgaben beim ITV.SH ansiedeln möchte, muss das Land auch sicherstellen, dass der ITV.SH diese Aufgabe bewältigen kann und die dafür nötigen Ressourcen und Hilfestellungen bereitstellen. Die Erstellung des Verfahrenshandbuch durch die Landesregierung sollte nicht als „reine Absicht“ formuliert werden, sondern als beim Land anzuesiedelnde Aufgabe. Auch stellen sich weitere praktische Fragen und Anforderungen. Wenn die einheitliche Stelle für alle Zulassungsverfahren gegründet werden und detaillierte Informationen zur Verfügung stellen soll, muss unbedingt darauf geachtet werden, dass diese Informationen stets aktuell gehalten werden. Die Herausgabe von Zeitplänen wird kritisch gesehen und klingt im Moment eher nach einer zusätzlichen Kontrolle der Bauaufsichtsbehörden.

Der Zeitplan soll nach dem Gesetzentwurf durch die genehmigende Stelle erstellt werden. Unklar bleibt, wie dies in der Praxis aussehen soll. Wie soll die genehmigende Stelle die erforderlichen Zeiten abschätzen können? Was hat der Zeitplan für ein Ziel? Was passiert, wenn der Zeitplan nicht eingehalten wird/werden kann? Welche Möglichkeiten hat dann die/der Antragstellende bzw. die genehmigende Stelle? Kann die genehmigende Stelle bei Nichteinhaltung ihres eigen aufgestellten Zeitplans in Haftung genommen werden? Wenn ja, von wem?

Die Aufgabenansiedlung muss daher mit Ressourcen unterlegt, entsprechend vorbereitet und weiter begleitet werden.

Abschließend wird angeregt, die zentrale Stelle direkt im Gesetz zu benennen.

Zu § 75

Die Ergänzung „die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind“ bewerten wir positiv. Uns stellt sich dann aber die Frage, wie im Vorbescheidsverfahren zu prüfen bzw. zu klären ist, welches Verfahren danach eingereicht wird.

Beispielsweise kann für ein Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 ein vereinfachtes Verfahren, ein normales Genehmigungsverfahren und ggfls. auch ein Genehmigungsfreistellungsverfahren folgen. Abhängig vom folgenden Verfahren gestaltet sich der Umfang der Prüfung (Bauordnungsrecht bzw. Bauplanungsrecht). Es kann aus unserer Sicht keine erforderliche Bauvorlage nach Bauvorlagenverordnung sein. Wir bitten um Klarstellung.

Zu § 76 Abs. 7

Nach dieser Vorschrift ist die Aufstellung eines Fliegenden Baus der uBAB „rechtzeitig“ anzuzeigen. Zur Rechtsklarheit ist die Frist konkret zu bemessen (Tage, Wochen). Eine Konkretisierung der Frist in der Vollzugsbekanntmachung o. ä. ist nicht ausreichend, siehe auch die o. g. Entscheidung des OVG zur mangelnden Bedeutung der Vollzugsbekanntmachung.

Zu Artikel 2 – Änderung des Brandschutzgesetzes

Wie in der Gesetzgebung aufgeführt, (Drs. 20/1168, Seite 54) ist eine eindeutige Regelung der Zuständigkeit für Brandverhütungsschauen geboten. Diese muss aufgrund der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts durch Gesetz (bzw. durch Verordnung) erfolgen.

Auf folgende Rechtsbezüge wird verwiesen:

- § 77 Abs. 1 LBO
- § 23 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes
- LVO über die Brandverhütungsschau (BVSVO), letzte Änderung 04.10.2018

Durch die Änderung des § 23 Abs. 3 Brandschutzgesetz soll nun eine Klarstellung erfolgen. Dies ist aber **NICHT** der Fall, denn die Änderung des § 23 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes soll erst zum 1. Januar 2026 in Kraft treten (Drs. 20/1168, Seite 16).

Des Weiteren wird, da in der Vollzugspraxis maßgeblich der Aufgabenbereich der GMSH betroffen ist und das Finanzministerium die Aufsicht über die GMSH führt (§ 15 GMSH-Gesetz), das Finanzministerium eine Rechtsverordnung erlassen.

Daraus resultierend gibt es bis 2026 und ggfls. darüber hinaus nicht konkrete bzw. nicht eindeutige Zuweisungen der Brandverhütungsschauen, insbesondere da auch der § 2 der Brandverhütungsschauverordnung (Zuständigkeit) nicht angepasst ist. Die letzte Änderung der BVSVO erfolgte zum 04.10.2018.

Fazit:

Im Zuge der Änderung des § 23 Absatz 3 Brandschutzgesetz ist es auch notwendig, den § 2 Brandverhütungsschauverordnung anzupassen mit dem Ziel, eine eindeutige Regelung mittels Gesetz/ Verordnung zu schaffen. Eine Auflösung von Unklarheiten oder Widersprüchen erst in den Gesetzesbegründungen, Kommentierungen oder Vollzugsbekanntmachungen aufzuführen, wird den rechtlichen Anforderungen nicht gerecht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniel Kiewitz
(Referent)